11.03.2025 (II)

Spaltungsbericht

des

Vorstands

der

VERBUND AG
Wien, FN 76023 z

über die

Abspaltung eines Teilbetriebs der VERBUND AG

zur Aufnahme in die

VERBUND Energy4Customers GmbH
Wien, FN 524138 t

wie folgt:

I.
Gegenstand des Berichts

1.1. Gemäß § 4 SpaltG hat der Vorstand der übertragenden Gesellschaft VERBUND AG einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungs- und Übernahmsvertrag im Einzelnen und insbesondere ein allfälliges Umtauschverhältnis sowie die allfällige Aufteilung der Anteile an die Anteilsinhaber sowie Maßnahmen gemäß § 15 Abs 5 SpaltG rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert und begründet werden (Spaltungsbericht).

Gemäß § 4 Abs 1 Satz 2 SpaltG ist auch auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen hinzuweisen.

Da die Abspaltung eines Teilbetriebs der VERBUND AG zur Aufnahme in die VERBUND Energy4Customers GmbH verhältniswahrend erfolgt, kann ein näheres Eingehen auf die Bewertung der Unternehmen unterbleiben.

1.2. Die VERBUND AG hat gemäß § 100 Abs 1 GmbHG als Alleingesellschafterin der VERBUND Energy4Customers GmbH auf die Erstellung eines Berichts der Geschäftsführer der VERBUND Energy4Customers GmbH gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG iVm § 96 Abs 2 GmbHG verzichtet.

Ein gemeinsamer Bericht des Vorstands der VERBUND AG und der Geschäftsführer der VERBUND Energy4Customers GmbH ist daher nicht erforderlich, und der vorliegende Bericht wird ausschließlich durch den Vorstand der VERBUND AG erstattet.

1.3. Dieser Spaltungsbericht dient der Information der Aktionäre der VERBUND AG zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Abspaltung in der ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 29.04.2025.

II.
Ausgangslage

2.1. **VERBUND AG als übertragende Gesellschaft**

2.1.1. Die übertragende Gesellschaft VERBUND AG, eingetragen im Firmenbuch unter FN 76023 z, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift in 1011 Wien, Am Hof 6a, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.1.2. **Unternehmensgegenstand:**

Unternehmensgegenstand der VERBUND AG ist gemäß § 2 der Satzung der VERBUND AG, in der Fassung vom 30.04.2024:

„§ 2 Unternehmensziele, Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist ein Elektrizitätsunternehmen, das bei seinem Betrieb die elektrizitätswirtschaftlichen gesetzlichen Grundsätze als Unternehmensziele anzustreben und umzusetzen hat; die Gesellschaft hat die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestmöglich zu erfüllen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung aller Tätigkeiten von Elektrizitätsunternehmen und die Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar und mittelbar diese Tätigkeit unterstützen. Dazu zählen insbesondere:

a) Energie und Energieträger jeder Art zu erzeugen und diese sowie alle bei der Erzeugung, Umwandlung und Verwertung von Energie und Energieträgern anfallenden Neben- und Abfallprodukte anzuschaffen, zu lagern, zu verarbeiten, zu befördern und zu veräußern und zu vertreiben;

b) Kraftwerke, elektrische Verteilungsanlagen und im Zusammenhang damit Bahnanlagen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;

c) Energiequellen auszubauen und zu nutzen;

d) Technologien zur Stromerzeugung, Stromweiterleitung und Stromspeicherung, zur Stromverbrauchsregelung und Stromeinsparung, zur Stromanwendung und zur Gewinnung neuer Energieträger zu entwickeln und diese zu nutzen;

e) ihre Erfahrungen und Kenntnisse auf ihrem gesamten Tätigkeitsgebiet, insbesondere im Rahmen von Engineering-, Consulting-, Lizenz- und Know-how-Verträgen zu verwerten;

f) gewerbsmäßig Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie Tätigkeiten im Rahmen des Betriebes von Sozialeinrichtungen, wie zum Beispiel das Gastgewerbe, auszuüben;

g) Maßnahmen für den volkswirtschaftlich sinnvollen Einsatz von elektrischer Energie (Energiesparen, Energieeffizienz) unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu entwickeln und zu fördern;

h) abfallwirtschaftliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen, insbesondere Entsorgungseinrichtungen jeder Art zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;

i) wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen, Anlagen zur Wasserversorgung und -entsorgung zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;

j) dem Tourismus dienende Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Kraftwerken und elektrischen Verteilungsanlagen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;

k) Sicherungsgeschäfte für alle Tätigkeiten sowie den Handel mit Energiekontrakten inkl. -optionen und sonstigen gehandelten Rechten durchzuführen;

l) Finanzierungsgeschäfte durchzuführen, ausgenommen jedoch konzessionspflichtige Bankgeschäfte;

m) Arbeitskräfte an Dritte zu überlassen;

n) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und andere Unternehmungen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Tätigkeiten beziehen, zu erwerben, zu betreiben, zu pachten, zu verpachten und zu veräußern. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

(3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen, diese beherrschen und einheitlich leiten bzw. in den von ihr geführten Konzern eingliedern. Sie kann alle Tätigkeiten mittelbar und unmittelbar ausüben.

(4) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Tätigkeiten auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den

Gesellschaftszweck zu fördern. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, die dazu erforderlichen oder diesem Zweck dienenden Geschäfte abzuschließen, Aufträge auszuführen, Unternehmungen zu errichten, zu betreiben bzw. sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben oder sich mit ihnen zu verschmelzen."

2.1.3. **Grundkapital und Aktien:**

Das Grundkapital der VERBUND AG beträgt EUR 347.415.686,-- und ist eingeteilt in 347.415.686 Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Das Grundkapital der VERBUND AG wird anlässlich der gegenständlichen Spaltung weder herabgesetzt noch sonst verändert.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Spaltungsberichts hält die VERBUND AG keine eigenen Aktien.

Die Aktionärsstruktur der VERBUND AG ist wesentlich vom Mehrheitseigentum der Republik Österreich geprägt:

51,00 % der Anteile an der VERBUND AG befinden sich, verfassungsrechtlich verankert, im Eigentum der Republik Österreich.

Mehr als 30 % des Grundkapitals befinden sich im Eigentum regionaler Energieversorger. Weniger als 20 % des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz.

Die Aktie der VERBUND AG notiert an der Wiener Börse und ist in den USA im Rahmen eines ADR-Programms verfügbar. [Als American Depositary Receipts (ADR) werden auf Dollar lautende, von US-amerikanischen Depotbanken in den USA ausgegebene Aktienzertifikate bzw. Hinterlegungsscheine bezeichnet. Diese verbriefen eine bestimmte Anzahl hinterlegter Aktien eines ausländischen Unternehmens und werden an ihrer Stelle am US-Kapitalmarkt wie Aktien gehandelt. Jedes ADR der VERBUND AG verbrieft das Recht auf den Erhalt von 0,2 Inhaberaktien.] Die auf Inhaber lautenden Aktien der VERBUND AG werden unter der International Securities Identification Number (ISIN) AT0000746409 gehandelt.

2.1.4. **Tätigkeit des Unternehmens**:

Die VERBUND AG ist das Mutterunternehmen des VERBUND-Konzerns, des führenden Energieunternehmens des Landes. Als wichtigstes heimisches Energieunternehmen versorgt der VERBUND-Konzern Millionen von Menschen täglich mit lebensnotwendiger Energie.

Der VERBUND-Konzern ist nicht nur Österreichs führendes Energieunternehmen, sondern auch einer der größten Stromerzeuger aus Wasserkraft in Europa.

2.2. **VERBUND Energy4Customers GmbH als übernehmende Gesellschaft**

Die VERBUND Energy4Customers GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der VERBUND AG.

2.2.1. Die übernehmende Gesellschaft VERBUND Energy4Customers GmbH, eingetragen im Firmenbuch unter FN 524138 t, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Erdberger Lände 26A, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.2.2. Unternehmensgegenstand der VERBUND Energy4Customers GmbH ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der VERBUND Energy4Customers GmbH, in der Fassung vom 03.10.2023:

„§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind

a. der Handel und Vertrieb mit Strom und anderen Energieträgern;

b. die Vermittlung von Handels- und Vertriebsgeschäften mit Strom und anderen Energieträgern;

c. die Erbringung von Marketing- und Vertriebsdienstleistungen;

d. Beratungstätigkeiten im Energiebereich.

(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Tätigkeiten auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt,

die dazu erforderlichen oder diesem Zweck dienenden Geschäfte abzuschließen, Aufträge auszuführen, Unternehmungen zu errichten, zu betreiben bzw. sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben oder sich mit ihnen zu verschmelzen. Sie ist weiters berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmen gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenstandes zu errichten, zu erwerben, zu betreiben oder sich daran zu beteiligen. Geschäfte nach dem Bankwesengesetz sind jedoch ausgeschlossen.

Ausgenommen vom Gesellschaftszweck sind Bank- und Versicherungsgeschäfte."

2.2.3. Das Stammkapital der VERBUND Energy4Customers GmbH beträgt EUR 35.000,--.

Alleingesellschafterin der VERBUND Energy4Customers GmbH ist die VERBUND AG mit einem Geschäftsanteil entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Betrag von EUR 35.000,--. Das Stammkapital der VERBUND Energy4Customers GmbH wird anlässlich der gegenständlichen Spaltung weder erhöht noch sonst verändert. Auch werden im Zuge dieser Spaltung keine neuen Geschäftsanteile der VERBUND Energy4Customers GmbH gewährt.

2.2.4. Die VERBUND Energy4Customers GmbH steht im Dienst der Endkunden, d.h. private Haushalte und Kleingewerbe. Bisher hat die VERBUND Energy4Customers GmbH aufgrund eines Auftragsvertrages im Namen und auf Rechnung der VERBUND AG das Haushalts- und Kleingewerbesegment betreut und verfügt VERBUND Energy4Customers GmbH bereits über sämtliche Mitarbeiter, die erforderliche Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle sonstigen Mittel, die zum operativen Betrieb des Segments Haushalte und Kleingewerbe für die VERBUND AG notwendig waren. Durch die gegenständliche Spaltung wird das Haushalts- und Kleingewerbesegment, das bisher in der VERBUND AG abgebildet war, vollumfänglich in der VERBUND Energy4Customers GmbH zusammengeführt und von ihr im eigenen Namen und Rechnung bearbeitet.

III.
Gründe für die Übertragung des Teilbetriebs der VERBUND AG zur Aufnahme in die VERBUND Energy4Customers GmbH

3.1. Der Vorstand der VERBUND AG hat sich intensiv mit einer Ausgliederung des Teilbetriebs der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" beschäftigt. Die Entscheidung, den Spaltungs- und Übernahmsvertrag der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, ist das Ergebnis einer umfassenden Analyse der vorliegenden Handlungsoptionen, die der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat vorgenommen hat.

3.2. Der Vorstand ist dabei zur Überzeugung gelangt, dass im Sinne der Klarheit der Konzernstruktur die VERBUND Energy4Customers GmbH als 100%-ige Tochtergesellschaft der VERBUND AG das Haushalts- und Kleingewerbesegment vollumfänglich, d.h. auf eigene Rechnung und eigenem Namen betreiben sollte.

3.3. Mit der Verselbstständigung des Haushalts- und Kleingewerbesegments wird die Strukturanpassung des Konzerns weiter fortgesetzt: die VERBUND AG ist als Management-Holding tätig, die jeweiligen Geschäftssegmente bzw. Wertschöpfungsstufen sind in operativen Leitgesellschaften gebündelt, die wiederum von der VERBUND AG gesteuert werden.

Bisher wurden zur Umsetzung der Konzernstruktur folgende Anpassungen vorgenommen:

- Dienstleistungen der VERBUND AG wurden in die VERBUND Services GmbH übertragen.
- Das Übertragungsnetz-Strom wurde in die Austrian Power Grid AG ausgegliedert.
- Der Stromhandel sowie die marktorientierte Steuerung des Kraftwerkseinsatzes wurde in die Verantwortung der VERBUND Energy4Business GmbH gegeben.
- Die VERBUND AG hat das Management von Beteiligungen an Start-ups an die VERBUND Ventures GmbH und die Geschäftstätigkeiten im Bereich Wasserstoff an die VERBUND Green Hydrogen GmbH übertragen.

Im November 2019 wurde die VERBUND Energy4Customers GmbH gegründet, um die Bearbeitung des B2C-Endkundenvertriebes (Haushalts- und Kleingewerbekunden) zu bündeln und einen einheitlichen Auftritt gegenüber diesem Kundensegment sicherzustellen (one-face-to-the-customer). Dazu hat die Gesellschaft mit Beginn des Jahres 2020 die Geschäftstätigkeiten samt Personal im B2C-Endkundenvertrieb von der VERBUND Sales GmbH und der VERBUND Solutions GmbH übernommen. Die VERBUND Energy4Customers GmbH ist seit Anfang 2020 mit der weiteren Erschließung des B2C-Endkundenvertriebes im Namen und auf Rechnung der VERBUND AG beauftragt.

Mittlerweile hat die VERBUND Energy4Customers GmbH die ursprüngliche Tätigkeit im Endkundensegment neben dem Stromvertrieb auch auf den Gasvertrieb, Photovoltaik-Anlagen, Ladelösungen für E-Autos und Wärmepumpen sowie Energieberatung deutlich ausgeweitet und ist zum integrierten Komplettanbieter am heimischen Energiemarkt geworden. Zur Stärkung des Marktauftritts soll das bisher in der VERBUND AG abgebildete Endkundensegment nunmehr an die VERBUND Energy4Customers GmbH übertragen und von ihr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bearbeitet werden.

Dies bringt Effizienzsteigerungen durch den Wegfall des Auftragsverhältnisses und der Verrechnungsbeziehungen der VERBUND AG mit der VERBUND Energy4Customers GmbH. Die Auslagerung ist mit einmaligen Transaktionskosten verbunden, die durch die Vorteile mehr als aufgewogen werden. Diese Auslagerung ist der nächste logische Schritt hin zu einer einheitlichen Konzernstruktur.

IV.
Rechtliche und organisatorische Maßnahmen

4.1 Rechtliche und organisatorische Durchführung der Übertragung des Teilbetriebs „Haushalts- und Kleingewerbesegment“ von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH.

Was passiert in der Praxis?
Alle mit der Abwicklung der Endkunden in Zusammenhang stehenden Systeme werden bereits von der übernehmenden Gesellschaft genutzt und verwaltet. Aus diesem Grund ergibt sich durch die Abspaltung keine Notwendigkeit einer Systemumstellung.

Was ändert sich für Endkunden?
Formal wird durch die Gesamtrechtsnachfolge aus dem Vertragspartner VERBUND AG der Vertragspartner VERBUND Energy4Customers GmbH. Am Vertragsinhalt sowie an den daraus resultierenden Rechten und Pflichten der Endkund:innen ändert sich nichts. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vertragsverhältnisse auf die VERBUND Energy4Customers GmbH über. Sämtliche sonstigen Kontaktadressen wie Emailadresse, Service Line, Verbund-Shop etc. bleiben unverändert bestehen. Somit soll sichergestellt werden, dass den Endkund:innen kein Nachteil entsteht.

Wie werden Endkunden über die Spaltung informiert werden?
Endkund:innen werden über geeignete Kanäle individuell im Rahmen der Bestandskundenkommunikation über die Abspaltung informiert. Jedenfalls wird auf der Website der übertragenden Gesellschaft informiert.
Darüber hinaus wird das Servicecenter umfangreich gebrieft, um etwaige Anfragen zu diesem Thema beantworten zu können.

Welche Maßnahmen sind nach Eintragung der Spaltung im Firmenbuch zu setzen?
Sämtliche Unterlagen, wie beispielsweise Verträge und Formulare, werden rechtzeitig vor der Eintragung so umgestellt, dass mit Wirkung der Spaltung die gesamte Vertragsabwicklung und Kommunikation im Namen der übernehmenden Gesellschaft erfolgt.

V.
Rechtliche Durchführung der Spaltung

5.1. Überblick

Die VERBUND AG als übertragende Gesellschaft und ihre 100%-ige Tochtergesellschaft VERBUND Energy4Customers GmbH als übernehmende Gesellschaft haben am 11.03.2025 einen Spaltungs- und Übernahmsvertrag abgeschlossen. Mit diesem Spaltungs- und Übernahmsvertrag beabsichtigen die VERBUND AG und die VERBUND Energy4Customers GmbH eine Übertragung des in Punkt 2.10. des Spaltungs- und Übernahmsvertrags beschriebenen Teilbetriebs der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§§ 1 Abs 2 Z 2 und 17 SpaltG) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Art VI UmgrStG von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH ohne Anteilsgewähr.

Im Rahmen dieser Spaltung zur Aufnahme werden Vermögensteile auf die VERBUND Energy4Customers GmbH übertragen.

Dabei sind die Vorschriften einer Spaltung zur Aufnahme einzuhalten.

Die Spaltung zur Aufnahme erfolgt mit bilanzieller und steuerrechtlicher Wirkung zum 31.12.2024. Mit Beginn des 01.01.2025 gelten alle Handlungen der VERBUND AG betreffend den Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" als für die Rechnung der VERBUND Energy4Customers GmbH vorgenommen. Die Abspaltung zur Aufnahme ist verhältniswahrend.

Weder an den Beteiligungsverhältnissen der übertragenden Gesellschaft VERBUND AG noch an den Beteiligungsverhältnissen der übernehmenden Gesellschaft VERBUND Energy4Customers GmbH treten Änderungen ein. Durch die Übertragung des Spaltungsvermögens von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH im Rahmen der Abspaltung zur Aufnahme tritt zwar ein Spaltungsverlust in Höhe des Buchwerts des bei VERBUND AG abgehenden Nettospaltungsvermögens ein; es erhöht sich aber zum anderen der Buchwert der Beteiligung der VERBUND AG an der VERBUND Energy4Customers GmbH im selben Betrag.

In der Gesamtbetrachtung wird weder ein Gewinn noch ein Verlust realisiert.

Die übertragende Gesellschaft VERBUND AG besteht nach Durchführung des Spaltungsvorgangs fort.

Das Grundkapital der VERBUND AG wird aus Anlass der Spaltung nicht geändert und bleibt auch nach deren Durchführung unverändert bestehen.

Die übernehmende Gesellschaft VERBUND Energy4Customers GmbH bleibt nach Durchführung der Spaltung unverändert bestehen.

Alleingesellschafterin der VERBUND Energy4Customers GmbH ist und bleibt die VERBUND AG.

5.2. Spaltungsgegenstand

Gegenstand der im Rahmen der Abspaltung zur Aufnahme beabsichtigten Abspaltung und Übertragung ist der Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment", insbesondere bestehend aus Ausleihungen, Vorräten, Bankkonten, Kundenverträgen mitsamt allen zugehörigen Rechtsverhältnissen und Vermögensgegenständen, Lieferverträgen sowie Vorsorgen (Rückstellungen) und Verbindlichkeiten.

Zu diesem Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören:

a) die in der Übernahmebilanz der VERBUND Energy4Customers GmbH zum 01.01.2025, (dargestellt in *Beilage ./3* des Spaltungs- und Übernahmsvertrags), sowie im Detail in den nachfolgend genannten Beilagen ersichtlichen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Aktiven und Passiven. Dazu gehört auch eine Ausleihung in Höhe von EUR 19 Mio. gegenüber einem verbundenen Unternehmen;
b) sämtliche Haushalts- und Gewerbekunden, Kundenverträge sowie sonstige Vertragsverhältnisse der übertragenden Gesellschaft, die zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören (dargestellt in *Beilage ./4* des Spaltungs- und Übernahmsvertrags);

c) alle nicht-bilanziellen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse (zB Rechte, Anwartschaften, Know-how wie unter anderem technische Information, Wissen, Fachkenntnisse und Erfindungen, falls dieses ausschließlich der übertragenden Gesellschaft gehört und vor Eintragung dieser Spaltung im Firmenbuch ausschließlich oder überwiegend vom Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" genutzt wird, entstandene oder künftig entstehende Verpflichtungen, Lasten oder Eventualverbindlichkeiten), die zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören;
d) Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozesse, Exekutions-, Insolvenz- und Verlassenschaftsverfahren), die von der VERBUND AG oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" angestrengt wurden (dargestellt in *Beilage ./5* des Spaltungs- und Übernahmsvertrags);
e) Geschäftsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen die ausschließlich zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören.

Bei den unter Abschnitt 2.10.1. des Spaltungs- und Übernahmsvertrags erwähnten Gegenständen des zu übertragenden Vermögens, welche zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören, sind jeweils jene Bestandsveränderungen zu berücksichtigen, die im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung in das Firmenbuch eintreten und gegebenenfalls aus den zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen, wie Kundenverzeichnisse, Kreditoren- und Debitorenlisten, ersichtlich sind. Jegliche Aufrollung - im Zusammenhang mit Ausgleichsenergie, Clearing und dergleichen - nach dem Stichtag, die den Zeitraum vor dem Spaltungsstichtag betrifft, geht bereits zugunsten oder zulasten der übernehmenden Gesellschaft.

Der vorangeführte Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" geht im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über.

Weitere Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen nicht auf die übernehmende Gesellschaft über.

Festgehalten wird, dass zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" keine Mitarbeiter gehören und daher im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme keine Mitarbeiter und keine personenbezogenen Versicherungsverhältnisse, insbesondere keine Pensionskassenvereinbarung, auf die übernehmende Gesellschaft übergehen.

5.3. **Restvermögen**

Alle sonstigen Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtspositionen verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft, insbesondere die in der Spaltungsbilanz, *Beilage ./6* des Spaltungs- und Übernahmsvertrags, ausgewiesenen Aktiva und Passiva.

5.4. **Hauptversammlung der VERBUND AG, Generalversammlung der VERBUND Energy4Customers GmbH**

Die Spaltung zur Aufnahme bedarf gemäß § 8 SpaltG der Zustimmung der Hauptversammlung der VERBUND AG und gemäß §§ 17 Z 5 SpaltG iVm 98 GmbHG der Zustimmung der Generalversammlung der VERBUND Energy4Customers GmbH. Die Beschlussfassung hat bei der VERBUND AG mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und bei der VERBUND Energy4Customers GmbH mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Die Beschlussfassung ist bei der VERBUND AG in der ordentlichen Hauptversammlung am 29.04.2025 geplant. Die Zustimmung der Generalversammlung der VERBUND Energy4Customers GmbH wird die VERBUND AG als deren Alleingesellschafterin erteilen.

Zur Vorbereitung der Hauptversammlung der VERBUND AG werden die Spaltungsunterlagen gemäß § 108 Abs 3 bis 5 AktG auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der VERBUND AG (www.verbund.com bzw. https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/hauptversammlung/2025) zugänglich gemacht.

Die Spaltungsunterlagen gemäß §§ 17 iVm 7 Abs 2 SpaltG und 221a Abs 2 AktG umfassen:

- den Spaltungs- und Übernahmsvertrag mit allen Anlagen,
- die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der VERBUND AG für die letzten drei Geschäftsjahre (2022, 2023 und 2024),
- die Jahresabschlüsse der VERBUND Energy4Customers GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre (2022, 2023 und 2024),
- die geprüfte Schlussbilanz der VERBUND AG zum 31.12.2024 (Schlussbilanz für die Spaltung zur Aufnahme; entspricht der Bilanz des geprüften Einzelabschlusses samt Anhang und Bestätigungsvermerk),
- die Corporate Governance-Berichte der VERBUND AG für die letzten drei Geschäftsjahre (2022, 2023 und 2024),
- den Spaltungsbericht des Vorstands der VERBUND AG gemäß § 4 SpaltG,
- den Spaltungsprüfungsbericht des Spaltungsprüfers gemäß § 5 SpaltG,
- den Bericht des Aufsichtsrats der VERBUND AG gemäß § 6 SpaltG.

Die Spaltungsunterlagen werden auch in der Hauptversammlung der VERBUND AG aufgelegt.

5.5. Spaltungsstichtag

Der für die Spaltung maßgebliche Spaltungsstichtag im Sinne von § 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 31.12.2024 (Spaltungsstichtag). Der Spaltungsstichtag stimmt mit dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft überein. Im Verhältnis zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft gelten steuerlich und bilanziell mit Wirkung ab Beginn des 01.01.2025 alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den gegenständlichen Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment“ als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

5.6. Keine Barabfindung

Bei der gegenständlichen Spaltung handelt es sich um eine rechtsformübergreifende Spaltung im Sinne des § 11 SpaltG. Da die Beteiligungsverhältnisse unverändert bleiben, liegt eine verhältniswahrende Spaltung vor. Die übertragende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft, weshalb

eine Anteilsgewähr gemäß § 17 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG unterbleiben kann. Angaben zu den Bedingungen einer Barabfindung können daher entfallen.

5.7. Steuerliche Begünstigungen

Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel VI UmgrStG.

Dies gewährleistet die Steuerneutralität sowohl der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als auch deren Anteilsinhaber.

5.8. Spaltungsprüfbericht

Die gegenständliche Spaltung ist gemäß § 5 SpaltG durch einen Spaltungsprüfer zu prüfen.

Das Handelsgericht Wien als für die übertragende Gesellschaft VERBUND AG zuständiges Firmenbuchgericht hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit Beschluss vom 17.02.2025 zum Spaltungsprüfer bestellt.

Der Spaltungsprüfer hat auf Grundlage des Spaltungs- und Übernahmsvertrags und dieses Spaltungsberichts eine Spaltungsprüfung durchzuführen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Dieser Prüfbericht des Spaltungsprüfers wird zur Vorbereitung der Hauptversammlung der VERBUND AG, die über die Zustimmung zur Spaltung beschließen soll, bereitgestellt und wird zeitgleich mit dem vorliegenden Bericht des Vorstands der VERBUND AG veröffentlicht.

5.9. Prüfung durch den Aufsichtsrat der VERBUND AG

Die gegenständliche Spaltung ist vom Aufsichtsrat der VERBUND AG zu prüfen (§§ 6, 17 SpaltG). Bei der VERBUND Energy4Customers GmbH ist kein Aufsichtsrat eingerichtet. Der Aufsichtsrat der VERBUND AG hat die Spaltung auf Grundlage des vom Vorstand der VERBUND AG und den Geschäftsführern der VERBUND Energy4Customers GmbH aufgestellten Spaltungs- und Übernahmsvertrags, dieses Spaltungsberichts sowie des Spaltungsprüfberichts des

gemeinsamen Spaltungsprüfers zu prüfen und über seine Prüfung einen Prüfbericht zu erstatten. Der Prüfbericht des Aufsichtsrats der VERBUND AG wird zur Vorbereitung der Hauptversammlung der VERBUND AG, die über die Zustimmung zur Spaltung beschließen soll, bereitgestellt und wird zeitgleich mit dem vorliegenden Bericht des Vorstands der VERBUND AG veröffentlicht.

5.10. Restvermögensprüfung der VERBUND AG

Der Verkehrswert des der VERBUND AG nach Durchführung der Spaltung verbleibenden Nettoaktivvermögens deckt das Grundkapital sowie die gebundenen Rücklagen der VERBUND AG, sodass im Rahmen der Spaltung keine Herabsetzung des Grundkapitals der VERBUND AG erforderlich ist. Im Falle der vorliegenden Spaltung ändert sich nichts am Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der VERBUND AG, da die VERBUND Energy4Customers GmbH eine 100%-ige Tochtergesellschaft der VERBUND AG ist.

Das Handelsgericht Wien hat mit Beschluss vom 17.02.2025 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Restvermögensprüfer bestellt. Der Restvermögensprüfer hat zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des nach der Spaltung bei der VERBUND AG verbleibenden Nettoaktivvermögens wenigstens der Höhe des Grundkapitals der VERBUND AG zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung entspricht. Der Restvermögensprüfer wird einen schriftlichen Bericht erstatten, der dem Firmenbuch bei Anmeldung der Spaltung zur Eintragung vorgelegt wird.

5.11. Anmeldung der Spaltung zur Eintragung im Firmenbuch

Der Vorstand der VERBUND AG und die Geschäftsführer der VERBUND Energy4Customers GmbH werden diese Spaltung zur Aufnahme beim Handelsgericht Wien als zuständigem Firmenbuchgericht anmelden. Die Anmeldung wird nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen und gegebenenfalls nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist erfolgen.

5.12. Wirkung der Eintragung

Die Abspaltung zur Aufnahme wird mit Eintragung im Firmenbuch bei der VERBUND AG als übertragende Gesellschaft rechtswirksam. Gemäß § 14 Abs 2 SpaltG treten zum Zeitpunkt der Firmenbucheintragung folgende Rechtswirkungen ein.

Das Spaltungsvermögen bestehend aus dem Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH über. Die gegenständliche Spaltung stellt eine Abspaltung zur Aufnahme auf eine 100%-ige Tochtergesellschaft der VERBUND AG und eine verhältniswahrende Spaltung dar. Im Rahmen der Abspaltung auf die 100%-ige Tochtergesellschaft werden keine neuen Geschäftsanteile ausgegeben, sodass sich Ausführungen zum Zuteilungsverhältnis erübrigen.

VI.
Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Spaltung

6.1. Bilanzielle Auswirkungen der Spaltung

Die übertragende Gesellschaft VERBUND AG hält 100% der Anteile an der übernehmenden VERBUND Energy4Customers GmbH, an die der Teilbetrieb „Haushalts- und Kleingewerbesegment" zur Aufnahme abgespalten wird (sog. downstream-Abspaltung). Die Spaltung erfolgt zum 31.12.2024 (Spaltungsstichtag) unter Fortführung der Buchwerte durch die übernehmende Gesellschaft. Die Buchwerte der übertragenen Aktiva übersteigen die übertragenen Passiva um EUR 914.763,--.

Durch die Übertragung des Spaltungsvermögens von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH tritt zwar bei der VERBUND AG ein Spaltungsverlust in Höhe des Buchwerts des bei der VERBUND AG abgehenden Nettospaltungsvermögens von EUR 914.763,-- ein; es erhöht sich aber zum anderen der Buchwert der Beteiligung der VERBUND AG an der VERBUND Energy4Customers GmbH im selben Betrag. In der Gesamtbetrachtung wird weder ein Gewinn noch ein Verlust realisiert.

Die VERBUND Energy4Customers GmbH setzt die übernommenen Aktiva und Passiva zu Buchwerten an. Der die Passiva übersteigende Betrag der Aktiva (Nettospaltungsvermögen) wird von der übernehmenden Gesellschaft in die nicht gebundenen Kapitalrücklagen aufgenommen. Die Vermögensübernahme ist damit bei der VERBUND Energy4Customers GmbH ergebnisneutral. Mit Beginn des 01.01.2025 gelten alle Handlungen der VERBUND AG betreffend den Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" als für die Rechnung der VERBUND Energy4Customers GmbH vorgenommen. Nach der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch werden daher die Vermögenswerte und die Geschäfte im Haushalts- und Kleingewerbesegment schuldrechtlich und buchhalterisch rückwirkend zum 01.01.2025 von der VERBUND Energy4Customers GmbH übernommen.

6.2. Steuerliche Auswirkungen der Spaltung

Beim Haushalts- und Kleingewerbesegment der VERBUND AG handelt es sich steuerlich um einen Teilbetrieb (§ 32 Abs 2 iVm 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG). Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel VI UmgrStG. Dies gewährleistet die Steuerneutralität sowohl bei den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als auch deren Anteilsinhabern.

Nach Punkt 2.7 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags erfolgt die Übernahme des Spaltungsvermögens der VERBUND AG durch die VERBUND Energy4Customers GmbH sowohl für Zwecke der Rechnungslegung als auch für ertragsteuerliche Zwecke mit Wirkung zum 31.12.2024 (Spaltungsstichtag im Sinne der §§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und 33 Abs 6 UmgrStG).

Die VERBUND AG erstellt zum Spaltungsstichtag eine steuerliche Übertragungsbilanz, in der das übertragene Vermögen mit den steuerlich maßgebenden Buchwerten und das sich daraus ergebende Übertragungskapital dargestellt wird. In Höhe des übertragenen Nettoaktivvermögens erhöht sich der steuerliche Beteiligungsbuchwert der VERBUND AG an der VERBUND Energy4Customers GmbH. Sowohl der Effekt aus dem Abgang des Nettoaktivvermögens als auch die Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes an der übernehmenden Gesellschaft

bleiben bei der VERBUND AG steuerlich außer Ansatz. Die Abspaltung ist bei der VERBUND AG steuerlich ergebnisneutral.

Im Zuge der Spaltung unterbleibt die Gewährung von Anteilen. Bei den Anteilsinhabern der spaltenden VERBUND AG tritt keine Änderung der bilanziellen und steuerlichen Buchwerte der Anteile an der VERBUND AG ein.

Die VERBUND Energy4Customers GmbH führt die zum Spaltungsstichtag steuerlich maßgebenden Buchwerte des übernommenen Vermögens fort. Der durch die Übernahme der Aktiva und Passiva entstehende Nettovermögenszugang bleibt bei der VERBUND Energy4Customers GmbH steuerlich außer Ansatz und ist damit steuerneutral.

VII.
Sonstige Auswirkungen der beabsichtigten Spaltung

7.1. Haftungsfolgen nach SpaltG

§ 15 SpaltG sieht eine Solidarhaftung von an einer Spaltung beteiligten Gesellschaft für jene Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft vor, die vor der Eintragung der Spaltung begründet wurden und der jeweils anderen Gesellschaft zugeordnet werden. Die Haftung ist betragsmäßig mit dem Verkehrswert des jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens (Wert der der haftenden Gesellschaft zugeordneten aktiven Vermögensteile abzüglich des Werts der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten) beschränkt. Die Haftung gemäß § 15 SpaltG besteht dem Wortlaut des Gesetzes nach zeitlich unbefristet. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes besteht nach einer Entscheidung des OGH für synallagmatische Dauerschuldverhältnisse und die daraus resultierenden Einzelverbindlichkeiten, wonach die Haftung auf Einzelverbindlichkeiten eingeschränkt wird, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Spaltung fällig werden.

Auf dieser Basis haftet die VERBUND AG für Verbindlichkeiten, die bis zur Eintragung der Spaltung von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH begründet wurden und auf die VERBUND Energy4Customers GmbH übertragen werden. Die VERBUND Energy4Customers GmbH

wiederrum haftet für Verbindlichkeiten der VERBUND AG, die bei der VERBUND AG verbleiben und bis zur Eintragung der Spaltung begründet werden.

Die VERBUND AG hat keine Schuldvorschreibungen und Genussrechte im Sinne von § 15 Abs 5 SpaltG ausgegeben.

7.2. Auswirkungen der Spaltung auf die Arbeitnehmer

Es gehen keine Mitarbeiter und arbeitsrechtliche Verhältnisse im Zuge dieser Spaltung zur Aufnahme von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH über.

7.3. Auswirkungen auf Kunden, Kundenverträge von Privatkunden und Klein- und Mittelbetrieben

Durch eine Gesamtrechtsnachfolge sollen die belieferten Kund:innen in ein direktes Vertragsverhältnis mit der VERBUND Energy4Customers GmbH überführt werden. Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge ändern sich die vertraglichen Rechte und Pflichten für die Kund:innen nicht. Das Hauptziel dieser Maßnahme besteht darin, die VERBUND AG von operativen Aufgaben zu entlasten und die Verarbeitung sowie Abwicklung des Kund:innensegmentes effizienter zu gestalten.

VIII.
Erläuterungen des Spaltungs- und Übernahmsvertrags samt Anlagen

8.1. Präambel (Punkt I)

In der Präambel des Spaltungs- und Übernahmsvertrags werden unter anderem die an der Spaltung zur Aufnahme beteiligten Gesellschaften VERBUND AG und VERBUND Energy4Customers GmbH definiert und der im Rahmen der Spaltung zur Aufnahme zu übertragende Teilbetrieb der VERBUND AG knapp beschrieben. Ferner sind hier Grundkapital und Stammkapital sowie die Anzahl der ausgegebenen Aktien der VERBUND AG genannt.

Angegeben ist weiters, dass es eines Umgründungsplans gemäß § 39 UmgrStG nicht bedurfte und die Zustimmung der Hauptversammlung der VERBUND AG und der Generalversammlung der VERBUND Energy4Customers GmbH erforderlich ist, wobei die Beschlussfassung bei der VERBUND AG im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 29.04.2025 vorgesehen ist. Schließlich ist erwähnt, wann idealerweise die Spaltung im Firmenbuch aufscheinen sollte.

8.2. Obligatorischer Vertragsinhalt (Punkt II)

Punkt II des Spaltungs- und Übernahmsvertrags enthält den nach § 2 Abs 1 SpaltG zwingend aufzunehmenden (obligatorischen) Inhalt des Spaltungs- und Übernahmsvertrags.

8.3. Übertragende und übernehmende Gesellschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)

Der Inhalt von Punkt 2.1.1 und 2.1.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags betreffen Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften und ist selbsterklärend, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Die Satzung der VERBUND AG und der Gesellschaftsvertrag der VERBUND Energy4Customers GmbH sind jeweils als Beilagen dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag angeschlossen und sollen aus Anlass der Spaltung nicht geändert werden.

8.4. Übertragungsvereinbarung, keine Anteilsgewähr (§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)

Punkt 2.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags enthält die Vereinbarung zwischen den beiden an der Abspaltung zur Aufnahme beteiligten Gesellschaften VERBUND AG und VERBUND Energy4Customers GmbH, das Spaltungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH zu übertragen. Da die VERBUND AG als übertragende Gesellschaft Alleingesellschafterin der VERBUND Energy4Customers GmbH als übernehmende Gesellschaft ist, und es sich damit um eine downstream Abspaltung von der Mutter auf die Tochtergesellschaft handelt, kann eine Anteilsgewährung gemäß § 17 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG unterbleiben.

Somit entfallen die nach § 2 Abs 1 Z 3 und Z 5 SpaltG erforderlichen Angaben zum Umtauschverhältnis und Einzelheiten einer Anteilsgewährung.

8.5. Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung an die Anteilsinhaber (§ 2 Abs 1 Z 3 SpaltG)

In Punkt 2.3.1 sind die Beteiligungsverhältnisse dargestellt und wird ausgeführt, dass die VERBUND Energy4Customers GmbH keine Anteile gewährt, da die VERBUND AG als übertragende Gesellschaft Alleingesellschafterin der VERBUND Energy4Customers GmbH als übernehmende Gesellschaft ist (Unterbleiben der Anteilsgewährung gemäß § 17 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG) und daher auch die Angaben zum Umtauschverhältnis und zu den Einzelheiten für die Anteilsgewährung entfallen.

Weiters wird in Punkt 2.3.1 festgehalten, dass weder bare Zuzahlungen der beteiligten Gesellschaften noch Zuzahlungen Dritter getätigt werden.

8.6. Keine Herabsetzung des Grundkapitals (§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG)

Nach Punkt 2.4.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags wird das zum Stichtag der Abspaltung zur Aufnahme betragende Grundkapital von EUR 347.415.686,-- der übertragenden Gesellschaft VERBUND AG nicht herabgesetzt und bleibt auch nach Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme unverändert bestehen. Durch die Übertragung des Spaltungsvermögens von der VERBUND AG auf die VERBUND Energy4Customers GmbH im Rahmen der Abspaltung zur Aufnahme entsteht zwar ein Spaltungsverlust in Höhe des Buchwerts des bei der VERBUND AG abgehenden Netto-Spaltungsvermögens, zum anderen erhöht sich aber der Buchwert der Beteiligung mit der VERBUND AG an der VERBUND Energy4Customers GmbH im selben Betrag, sodass in der Gesamtbetrachtung weder ein Gewinn noch ein Verlust realisiert wird.

Punkt 2.4.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags stellt fest, dass das bei der VERBUND AG nach Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme verbleibende Nettoaktivvermögen zumindest der Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht, das zum Stichtag der Abspaltung zur Aufnahme betragende Stammkapital der übernehmenden VERBUND Energy4Customers GmbH

nicht erhöht wird und auch nach Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme unverändert bestehen bleibt.

8.7. Keine Gewährung von Anteilen (§ 2 Abs 1 Z 5 SpaltG)

In Punkt 2.5 wird im Hinblick auf § 2 Abs 1 Z 5 SpaltG festgehalten, dass keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden und es daher keiner entsprechenden Vereinbarung bedarf; gleiches gilt für bare Zuzahlungen und Zuzahlungen Dritter.

8.8. Anspruch auf den Bilanzgewinn (§ 2 Abs 1 Z 6 SpaltG)

In Punkt 2.6 wird ausgeführt, dass die Gewinnbeteiligungsrechte auch nach Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme unverändert bleiben, da die Anteilsgewähr unterbleibt, die Beteiligungsquoten unverändert bleiben und sohin die jeweiligen Ansprüche auf den Bilanzgewinn an den beiden Gesellschaften unverändert bleiben.

8.9. Spaltungsstichtag und Rückwirkung (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)

Nach Punkt 2.7 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags erfolgt die Übernahme des Spaltungsvermögens der VERBUND AG durch die VERBUND Energy4Customers GmbH sowohl für Zwecke der Rechnungslegung als auch für ertragsteuerliche Zwecke mit Wirkung zum 31.12.2024 (Spaltungsstichtag im Sinne der §§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und 33 Abs 6 UmgrStG).

Dementsprechend geht im Verhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaften der Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment“ mit Wirkung ab 01.01.2025 steuerlich und bilanziell von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über.

8.10. Keine Gewährung besonderer Rechte (§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG)

Nach § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmsvertrag auf die Rechte einzugehen, die die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte, wie Anteilen ohne

Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, gewähren, und gegebenenfalls die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten.

Dementsprechend hält Punkt 2.8 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags fest, dass keine besondere Rechte im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG gewährt werden und daher keine besonderen Maßnahmen vorgesehen sind.

8.11. Keine Gewährung besonderer Vorteile (§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG)

Nach § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmsvertrag jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfer gewährt wird, zu enthalten.

Dementsprechend hält Punkt 2.9 des Spaltungs- und Übernahmsvertrag die Erklärung, dass keine besonderen Vorteile an Organmitglieder oder Prüfer im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt werden.

8.12. Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG)

Punkt 2.10 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags enthält die nach § 2 Abs 1 Z 10 SpaltG erforderliche Beschreibung des Spaltungsvermögens, welches die VERBUND AG mittels Abspaltung zur Aufnahme auf die VERBUND Energy4Customers GmbH überträgt.

Gegenstand der im Rahmen dieser Spaltung zur Aufnahme ist der Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment", insbesondere bestehend aus Ausleihungen, Vorräten, Bankkonten, Kundenverträgen mitsamt allen zugehörenden Rechtsverhältnissen und Vermögenswerten, Lieferverträgen sowie Vorsorgen (Rückstellungen) und Verbindlichkeiten.

Gemäß Punkt 2.10.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags umfasst das den Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment". In diesem Punkt des Spaltungs- und Übernahmsvertrags werden die diesem Teilbetrieb

zugehörigen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse detailliert dargestellt und näher erläutert. Umfasst sind

a) die in der Übernahmebilanz der VERBUND Energy4Customers GmbH zum 01.01.2025, (*Beilage ./3* des Spaltungs- und Übernahmsvertrags), sowie im Detail in den nachfolgend genannten Beilagen ersichtlichen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Aktiven und Passiven. Dazu gehört auch eine Ausleihung in Höhe von EUR 19 Mio. gegenüber einem verbundenen Unternehmen;
b) sämtliche Haushalts- und Gewerbekunden, Kundenverträge sowie sonstige Vertragsverhältnisse der übertragenden Gesellschaft, die zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören (dargestellt in *Beilage ./4* des Spaltungs- und Übernahmsvertrags);
c) alle nicht-bilanziellen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse (zB Rechte, Anwartschaften, Know-how wie unter anderem technische Information, Wissen, Fachkenntnisse und Erfindungen, falls dieses ausschließlich der übertragenden Gesellschaft gehört und vor Eintragung dieser Spaltung im Firmenbuch ausschließlich oder überwiegend vom Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" genutzt wird, entstandene oder künftig entstehende Verpflichtungen, Lasten oder Eventualverbindlichkeiten), die zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören;
d) Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozesse, Exekutions-, Insolvenz- und Verlassenschaftsverfahren), die von der VERBUND AG oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" angestrengt wurden (dargestellt in *Beilage ./5* des Spaltungs- und Übernahmsvertrags);
e) Geschäftsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen, die ausschließlich zum Teilbetrieb der VERBUND AG „Haushalts- und Kleingewerbesegment" gehören.

Schließlich wird festgehalten, dass zum beschriebenen Teilbetrieb keine Mitarbeiter gehören und daher im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme keine Mitarbeiter und keine personenbezogenen Versicherungsverhältnisse auf die übernehmende Gesellschaft übergehen.

Zudem wird in Punkt 2.10.2 geregelt, dass alle sonstigen Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtspositionen bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, insbesondere die in der Spaltungsbilanz (*Beilage ./ 6* zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag) ausgewiesenen Aktiva und Passiva.

In Punkt 2.10.3 verpflichten sich die beteiligten Gesellschaften, alle zur Durchführung erforderlichen Rechtshandlungen und Maßnahmen zu setzen, die notwendig oder zweckmäßig sind.

8.13. Zweifelsregelung für die Zuordnung von Vermögensteilen (§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG)

Punkt 2.11. des Spaltungs- und Übernahmsvertrags enthält die sogenannte Auffangregelung für die Zuordnung von Vermögen und stellt klar, dass all jene Vermögensteile, die sonst aufgrund des Spaltungs- und Übernahmsvertrags weder der VERBUND AG noch der VERBUND Energy4Customers GmbH zugeordnet werden können, bei der VERBUND AG als übertragende Gesellschaft verbleiben.

8.14. Bilanzen (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)

Punkt 2.12. des Spaltungs- und Übernahmsvertrags hält fest, dass diesem entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Schlussbilanz der VERBUND AG zum 31.12.2024, die Spaltungsbilanz der VERBUND AG zum 01.01.2025 und die Übernahmebilanz der VERBUND Energy4Customers GmbH zum 01.01.2025 angeschlossen sind.

Schlussbilanz

Nach § 2 Abs 2 SpaltG hat die übertragende Gesellschaft VERBUND AG zum Spaltungsstichtag (31.12.2024) eine Schlussbilanz aufzustellen, für die die Vorschriften des UGB über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sinngemäß gelten. Die Schlussbilanz wurde vom Abschlussprüfer der VERBUND AG Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung der Spaltung in das

Firmenbuch liegenden Stichtag aufgestellt werden. Die Schlussbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Spaltungsbilanz
Nach § 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat die übertragende Gesellschaft VERBUND AG neben der Schlussbilanz eine Spaltungsbilanz aufzustellen, in der das verbleibende Vermögen der VERBUND AG zum Tag nach dem Spaltungsstichtag (01.01.2025) ausgewiesen wird. Die Spaltungsbilanz wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag angeschlossen.

Übernahmebilanz
Zusätzlich wurde eine Übernahmebilanz erstellt und dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag angeschlossen. Die Übernahmebilanz enthält das auf die übernehmende Gesellschaft VERBUND Energy4Customers GmbH übertragene Spaltungsvermögen zum Tag nach dem Spaltungsstichtag (01.01.2025).

8.15. Liegenschaften und Bestandrechte

Im Teil III Punkt 3.1 wird festgehalten, dass Liegenschaften, Liegenschaftsanteile und grundstücksgleiche Rechte nicht als Vermögensteile unmittelbar und direkt durch die Spaltung zur Aufnahme übertragen werden und daher Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr durch gegenständliche Spaltung zur Aufnahme nicht ausgelöst wird.

Ebenso wird im Teil III Punkt 3.2 festgehalten, dass im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme keine Bestandverhältnisse von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergehen.

8.16. Umgründungssteuergesetz

Im Teil IV Punkt 4.1, 4.2 und 4.3 sowie Punkt 4.6 wird festgestellt, dass die Begünstigungen des Art VI UmgrStG in Anspruch genommen werden, qualifiziertes Vermögen im Sinne von § 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG (Teilbetrieb) übertragen wird und es zu keiner Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts kommt und daher Artikel VI UmgrStG zur Anwendung gelangt.

Im Teil IV Punkt 4.4. wird festgehalten, dass die steuerlichen Buchwerte fortgeführt werden.

In Teil IV Punkt 4.5. wird festgehalten, dass das abgespaltene Vermögen zum Spaltungsstichtag und auch am Tag des Spaltungs- und Übernahmsvertrags einen positiven Verkehrswert aufweist.

8.17. Wechselseitige Schad- und Klagloshaltung

Im Teil V des Spaltungs- und Übernahmsvertrags verpflichten sich die Gesellschaften wechselseitig zu einer Schad- und Klagloshaltung, nehmen zur Kenntnis, dass diese nur im Innenverhältnis wirken und bestätigen die Kenntnis der Bestimmung des § 15 SpaltG über den Schutz der Gläubiger und dass die Wirkungen des § 15 SpaltG von der vereinbarten Schad- und Klagloshaltung unberührt bleiben.

8.18. Aufschiebende und auflösende Bedingung

Teil VI enthält den Beschluss der Spaltung durch die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft und die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft als aufschiebende Bedingung. Im Teil VII des Spaltungs- und Übernahmsvertrags wird aus Vorsichtsgründen vereinbart, dass die Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmsvertrags auflösend bedingt ist: sollte die Spaltung nicht bis längstens 30.09.2025 zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet sein, gilt sie als aufgelöst.

8.19. Sonstige Bestimmungen

Der Spaltungs- und Übernahmsvertrag enthält in Punkt VIII Kosten und Angaben und im Punkt IX verschiedene Schlussbestimmungen einschließlich einer Regelung, wonach die aufgrund der Spaltung anfallenden Kosten und Abgaben von der VERBUND AG getragen werden.

[Unterschriften auf Folgeseite]

Wien, am 11.03.2025

Der Vorstand
[sämtliche Mitglieder]

.....
Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Vorsitzender
[unbeglaubigte Fertigung]

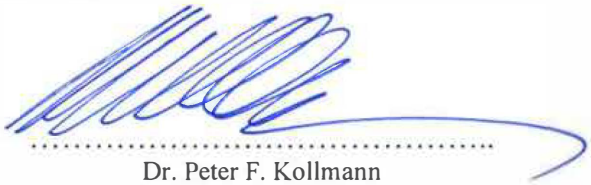

.....
Dr. Peter F. Kollmann
Stellvertreter des Vorsitzenden
[unbeglaubigte Fertigung]

.....
Mag. Dr. Achim Kaspar
[unbeglaubigte Fertigung]

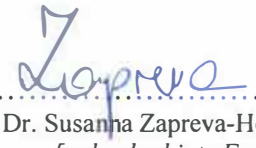

.....
Dr. Susanna Zapreva-Hennerbichler
[unbeglaubigte Fertigung]